

Leitlinien
für die Gestattung von „Rockpartys“
und vergleichbaren Großveranstaltungen
mit mehr als 200 Besuchern
im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen



Präambel

Die aus Bürgermeistern, Kreisräten, Vertretern der Fachbehörden, der Polizei, des Kreisjugendrings, des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) sowie den Jugendvertretern der im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wirkenden Schützen- und Feuerwehrvereine bestehende Arbeitsgruppe hat unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gaststättenrechts, der Vorschriften des Jugendschutzes sowie einschlägiger Erfahrungen aus früheren Veranstaltungen nachstehende Leitlinien für die Genehmigung von einmaligen, gaststättenrechtlich relevanten Großveranstaltungen wie z. B. sog. „Rockpartys“ entwickelt, die im Rahmen einer Selbstverpflichtungserklärung von allen Bürgermeistern sowie dem Landrat des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen unterzeichnet wurden. Denn nur so lässt sich eine einheitliche Gestattungspraxis im gesamten Landkreis Neuburg-Schrobenhausen gewährleisten.

Ziel muss es sein, durch die Kooperation aller Beteiligten Alkoholmissbrauch und den daraus resultierenden Gefahren und Folgeerscheinungen wirkungsvoll zu begegnen und insbesondere den Belangen des Jugendschutzes landkreisweit effektiv Rechnung zu tragen. Dabei geht es nicht darum, derartige Großveranstaltungen durch behördliche Hürden übermäßig zu erschweren oder unmöglich zu machen, sondern durch einen verbindlichen Kriterien- und Auflagenkatalog einen Rechtsrahmen vorzugeben. Damit wird den Städten, Märkten und Gemeinden die Rechtsanwendung erleichtert.

I.

Erteilung von Gestattungen nach dem Gaststättengesetz

1. Entscheidungsgrundlagen

Wer Getränke oder zubereitete Speisen dauerhaft zum Verzehr anbietet, betreibt in der Regel ein Gaststättengewerbe, für das er einer „**Erlaubnis**“ gemäß § 2 Gaststättengesetz (GastG) bedarf, sofern auch alkoholische Getränke ausgeschenkt werden. Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet („**Gestattung**“) werden, vgl. § 12 GastG.

Der „besondere Anlass“ setzt ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis voraus, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Unter dem Begriff „Anlass“ versteht man einen äußeren Anstoß bzw. einen Umstand, als dessen Folge das Gaststättengewerbe betrieben werden soll. Der Anlass ist ein besonderer, wenn er **außergewöhnlich** ist. Häufig wiederkehrende Ereignisse ohne Ausnahmecharakter sind keine besonderen Anlässe!

Als besonderer Anlass gelten beispielsweise:

- **Vereinsjubiläum (mindestens 5-jähriger Turnus)**

- Sportveranstaltung (z.B. Fußballturnier etc.)
- Open-Air-Konzert unter Beteiligung von Live-Bands
- Feste zur Stärkung der dörflichen Gemeinschaft

Bei all diesen Festen ist zu beachten, dass der Anlass nicht die gastronomische Tätigkeit selbst sein darf. Die beabsichtigte gastronomische Tätigkeit darf in jedem Fall nur als Annex eines eigenständigen anderen Ereignisses erscheinen.

Maßgebend ist immer eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und seines Anlasses.

So kann bei Musikdarbietungen die Darbietung nach Art und Dauer den Charakter eines eigenständigen Ereignisses haben und der Getränkeausschank dessen Annex bilden. Dies ist insbesondere der Fall bei (Live-) Auftritten von Musikgruppen oder Personen von gewissem Bekanntheitsgrad (z.B. Radiomoderatoren). Andererseits kann aber auch der Getränkeausschank das beherrschende Ereignis sein und die Musik lediglich eine untergeordnete, dem Ausschank dienende Bedeutung haben, was bei Discoververanstaltungen ohne weitergehenden

Zweck regelmäßig der Fall sein wird. Es handelt sich dann um einen Ausschank mit Musikunterhaltung (insbesondere wenn lediglich Tonträger abgespielt werden). Soll eine Rockparty im Zusammenhang mit einem Vereinsjubiläum oder einer Sportveranstaltung abgehalten werden, können diese Ereignisse in den Vordergrund treten und einen ausreichenden Anlass darstellen.

Liegt kein besonderer Anlass vor, **muss** die Gestattung **abgelehnt** werden.

2. Ermessensausübung

Wenn ein "besonderer Anlass" vorliegt, **kann** eine Gestattung **erteilt** werden.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist insbesondere zu prüfen, ob davon ausgegangen werden kann, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß abläuft und die Vorschriften bzw. Auflagen eingehalten werden.

So kommt eine Ablehnung insbesondere aus folgenden Gründen in Betracht:

- Der Veranstaltungsort ist ungeeignet und den Mängeln kann auch nicht mit entsprechenden Auflagen abgeholfen werden (z.B. keine Notausgänge, kein ausreichender Brandschutz, keine ausreichenden Parkplätze).
- Der Veranstalter ist unzuverlässig, d.h. der Veranstalter bietet keine Gewähr dafür, dass die Veranstaltung geordnet und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abläuft. Hat es bereits bei früheren Veranstaltungen des Antragstellers Probleme gegeben, so wird für **ein Jahr keine Gestattung mehr erteilt**.

Kann eine Gestattung erteilt werden, so ist zu prüfen, welche **Auflagen** erforderlich sind.

II.

Auflagenkatalog

Folgende Auflagen sollen insbesondere angeordnet werden:

1. Jugendschutz/Alkohol

- Einlasskontrollen sind während der gesamten Zeit der Veranstaltung durchzuführen, also auch nach 24.00 Uhr.
- Mitnahme von Rucksäcken oder anderen Behältnissen in die Veranstaltung nur nach freiwilliger Kontrolle am Eingang. Anderenfalls wird dem Besucher der Zutritt verweigert. Es darf kein Einschmuggeln von alkoholischen Getränken erfolgen.
- Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Personalausweisgesetzes darf vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben.
- Der Erziehungsauftrag muss bei einem Erziehungsbeauftragten schriftlich mittels einer Bescheinigung im Sinne von § 2 Abs. 1 Jugendschutzgesetz gemäß Anhang nachgewiesen werden.
- Die einschlägigen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind gut sichtbar im Eingangsbereich auszuhängen.
- Ausgabe von unterschiedlichen fälschungssicheren und veranstaltungsbezogenen Armbändern für die jeweiligen Altersgruppen (unter 16 Jahre, unter 18 Jahre, ab 18 Jahre).
- Der Veranstalter muss durch aktive Kontrollen und andere Maßnahmen, wie z. B. Lautsprecherdurchsagen, dafür Sorge tragen, dass die Zeitgrenzen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.
- Es sind geeignete, volljährige und zuverlässige Ordner zu benennen und bereitzuhalten, die den Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung der Gesetze und Auflagen nach Weisung der Verantwortlichen gewährleisten. Es sollen grundsätzlich 3 Ordner pro **100** Besucher vom Veranstalter eingesetzt werden. Die Ordner müssen entsprechend erkennbar sein (z.B. durch Armbinden etc.). Darüber hinaus soll den Veranstaltern stets empfohlen werden, zusätzlich einen professionellen Sicherheitsdienst zu beauftragen.

Insbesondere dann, wenn die Art, der Ort, der Umfang oder die Zeit der Veranstaltung dies erfordern oder der Genehmigungsbehörde Erfahrungswerte zu gleich oder ähnlich gelagerten Veranstaltungen oder Veranstaltungsarten vorliegen, soll ein professioneller Sicherheitsdienst vorgeschrieben werden.

- Dem Veranstalter wird empfohlen, einen oder mehrere Jugendschutzbeauftragte (volljährige Person) zu benennen, die über Kenntnisse des Jugendschutzes verfügen und ihn bei der Einhaltung der Vorgaben des Jugendschutzes unterstützen. Dem Jugendreferenten der Gemeinde/Stadt ist freier Eintritt zu gewähren.
- Ausschank und Konsum von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken darf nur in räumlich abgetrennten Barbereichen mit Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche erfolgen. Diese Spirituosen müssen in diesem separaten Barbereich konsumiert werden. Wenn dies nicht möglich ist (z. B. aus räumlichen Gründen) darf der Ausschank von diesen Getränken erst ab 24.00 Uhr erfolgen.
- Ein Flaschenverkauf von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken ist zu untersagen.
- Der Ausschank von Alkohol an erkennbar Betrunkene ist verboten (§ 20 Nr. 2 GastG) und deshalb strikt zu unterlassen.
- Es sind mindestens zwei der gängigsten alkoholfreien Getränke (z.B. Apfelschorle, Spezi, Cola) anzubieten, die nicht teurer als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge sein dürfen.
- Sog. "All-inclusive-Partys" sind jedenfalls in Bezug auf Alkoholausschank zu untersagen, da mit solchen Veranstaltungen dem hemmungslosen Alkoholkonsum Vorschub geleistet wird. Im Übrigen darf keine Werbung für übermäßigen Alkoholkonsum bzw. eine billige Abgabe von Alkohol durch den Veranstalter erfolgen.
- Das Ausschank- und Bedienungspersonal muss ausschließlich aus volljährigen Personen bestehen.
- Erkennbar Betrunkene oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist der Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern. Auf die strafrechtlichen Konsequenzen bei unterlassener Hilfeleistung (§ 323 c StGB) ist hinzuweisen.
- Die **Sperrzeit** wird auf 04.00 Uhr festgelegt. Ausschankende und Musikende ist um 03.00 Uhr.

2. Sicherheit

- Hinweis für den Veranstalter:

Eine Überfüllung der Veranstaltungsräume muss vermieden werden. Auf mögliche Haftungsfolgen bei einer Nichtbeachtung ist hinzuweisen.

- Abschluss einer Haftpflichtversicherung

Den Veranstaltern wird grundsätzlich der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

3. Brandschutz und Lebensmittelrecht

Neben den oben genannten Auflagen zur Einhaltung des Jugendschutzes sollen weitere geeignete Auflagen zur Einhaltung des Brandschutzes und der lebensmittelrechtlichen Vorschriften angeordnet werden.

Der Veranstalter soll in geeigneter Weise auf die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung hingewiesen werden.

III.

Selbstverpflichtungserklärung

Wir, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen sind uns der uns durch das Gaststättengesetz übertragenen besonderen Verantwortung bei der Erteilung von gaststättenrechtlichen Gestattungen bewusst. Wir sind bestrebt, dem Missbrauch von Alkohol und den daraus resultierenden Gefahren und Folgeerscheinungen wirkungsvoll zu begegnen und insbesondere den Belangen des Jugendschutzes effektiv Rechnung zu tragen.

Wir verpflichten uns, vorbehaltlich der Zustimmung unserer Stadt- bzw. (Markt-) Gemeinderäte, künftig die vorstehenden Leitlinien bei der Erteilung von Gestattungen für „Rockpartys“ und vergleichbare Großveranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern zu beachten und anzuwenden.

Bestehen Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit einer „Rockparty“ oder ähnlichen Veranstaltung¹ oder wurden für das laufende Jahr

- a) bei Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern bereits zwei derartige Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern
- b) bei Gemeinden zwischen 3.000 und 6.000 Einwohnern bereits drei derartige Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern
- c) bei den Städten bereits vier derartige Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern

genehmigt, verpflichtet sich die Gemeinde/Stadt, die Gestattung erst nach Rücksprache mit dem Landratsamt zu erteilen.

Im Übrigen verpflichtet sich das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, die Städte, Märkte und Gemeinden bei der Erteilung von gaststättenrechtlichen Gestattungen zu beraten, die erteilten Gestattungen zu überprüfen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gemeinsam mit der Polizei zu überwachen. Das Landratsamt unterstützt die Städte, Märkte und Gemeinden bei der Umsetzung dieser Leitlinien.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und die Städte, Märkte und Gemeinden verpflichten sich, diese Leitlinien auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.

¹ Damit sind nicht gemeint: Straßenfeste, Volksfeste, Bürgerfeste und ähnliche Veranstaltungen, die nicht im Zusammenhang mit den o. g. Veranstaltungsformen stehen.

Neuburg a.d. Donau, 26.01.2012

**Landratsamt
Neuburg-Schrobenhausen**

Landrat Roland Weigert

Gemeinde Aresing

Bgm. Horst Rössler

Gemeinde Berg im Gau

Bgm. Helmut Roßkopf

Gemeinde Bergheim

Bgm. Michael Hartmann

Gemeinde Brunnen

Bgm. Johann Wenger

Markt Burgheim

Bgm. Albin Kaufmann

Gemeinde Ehekirchen

Bgm. Günter Gamisch

Gemeinde Gachenbach

Bgm. Alfred Lengler

Gemeinde Karlshuld

Bgm. Karl Seitle

Gemeinde Karlskron

Bgm. Friedrich Kothmayr

Gemeinde Königsmoos

Bgm. Heinrich Seißler

Gemeinde Langenmosen

Bgm. Thomas Hümbts

Stadt Neuburg a.d. Donau

OB Dr. Bernhard Gmehling

Gemeinde Oberhausen

Bgm. Fridolin Gößl

Markt Rennertshofen

Bgm. Ernst Gebert

Gemeinde Rohrenfels

Bgm. Karin Schäfer

Stadt Schrobenhausen

Bgm. Dr. Karlheinz Stephan

Gemeinde Waidhofen

Bgm. Josef Lechner

Gemeinde Weichering

Bgm. Thomas Mack

IV.

Anhang

An der Erarbeitung dieser Leitlinien haben Vertreter von folgenden Institutionen und Behörden unter Federführung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen mitgearbeitet:

1. Stellvertretend für die Bürgermeister des Landkreises:

Frau Bürgermeisterin Karin Schäfer,
Herr Bürgermeister Thomas Hümb
Herr Bürgermeister Alfred Lengler

2. Aus dem Kreistag:

Herr Kreisrat Matthias Polzer

3. Kreisjugendring:

Herr Alois Thumann
Herr Uwe Ritzkowsky

4. Polizeiinspektionen Neuburg und Schrobenhausen:

Herr EPHK Wolfgang Brandl
Herr EPHK Reiner Schiener

5. Bayer. Landessportverband:

Herr Fritz Goschenhofer

6. Für die Feuerwehren:

Herr KBM Jürgen Schreier

7. Bayer. Hotel- und Gaststättenverband:

Herr Karl Deiml

8. Aktion Discofieber:

Herr Alfons Mayr

9. Gauschützenbund:

Herr Christian Tagwerker

10. Für die Jugendparlamente Neuburg und Schrobenhausen:

Herr Michael Reichard (ND)

11. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen:

Herr RR Robert Knöpfle und Herr RAR Johann Diepold (Öffentliche Sicherheit)
Herr ORR Florian Huber, Herr VOAR Konrad Bauer sowie Frau Karin Weiß (Kreisjugendamt)
Herr MedD. Dr. Bernhard Schmid und Herr Wolfgang Kaiser (Gesundheitsamt)

Bescheinigung gem. § 2 Abs. 1 Jugendschutzgesetz

(Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine „erziehungsbeauftragte Person“)

1. Personalien des/r Erziehungsberechtigten:

Name, Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefonnummer:

2. Personalien der zu beaufsichtigenden Person:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

Wohnort:

3. Personalien der Begleitperson:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

Wohnort:

Einverständniserklärung des/r Erziehungsberechtigten:

Ich/Wir erklären, dass oben angegebene Begleitperson für den einmaligen Besuch die Erziehungsaufgaben gegenüber der unter Pkt. 2 genannten Person wahrnimmt.

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gaststätte/ Diskothek/ Veranstaltung

.....am.....von.....bis.....

besucht wird. Wir wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen. Für eventuelle Rückfragen sind wir unter der oben angegebenen Telefonnummer zu sprechen.

Hinweise: Die Bescheinigung ist nur für den jeweiligen Abend gültig.

Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Veranstalter, Gewerbetreibende, Gastwirte etc. sowie deren Personal ist unzulässig.

Die Begleitperson muss in der Lage sein, die Aufsicht über den Jugendlichen zu gewährleisten, verzichtet daher auf den Genuss alkoholischer Getränke und muss sich während der gesamten Veranstaltung in der Nähe des Jugendlichen aufhalten. Sie trägt die volle Verantwortung und hat darauf zu achten, dass der Jugendliche insbesondere keine branntweinhaltigen Getränke oder Lebensmittel (dazu zählen auch "Alcopops" wie z.B. Bacardi Rigo, Smirnoff Ice) und unter 16 Jahren keine anderen alkoholischen Getränke (z. B. Bier, Wein) erwirbt und zu sich nimmt.

Ferner hat sie das Rauchverbot der zu beaufsichtigenden Person zu überwachen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

.....
(Unterschrift der Begleitperson(en))